

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) - ZENYT ENERGIE AG

1. GELTUNGSBEREICH

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehungen zwischen der Zenyt Energie AG mit Sitz an der Rheinstrasse 7 in 9470 Buchs SG („Zenytt“) und ihren Kunden in Bezug auf den Verkauf und die Installation von Solaranlagen sowie Dienstleistungen.

2. OFFERTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

Zusätzlich zu diesen AGB erhält der Kunde eine Offerte. Mit der Unterzeichnung der Offerte oder des Bestellformulars stimmt der Kunde den AGB zu, wobei ein Vertrag, unter den in der Offerte und den AGB festgelegten Bedingungen zustande kommt.

Darstellungen, Skizzen oder Zeichnungen sowie andere Spezifikationen in der Offerte oder anderen Dokumenten dienen lediglich der Veranschaulichung und begründen keine Beschaffensvereinbarung oder Garantie.

Masse, Zeichnungen, Gewichte oder andere Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3. LEISTUNGEN

Zenytt plant und installiert schlüsselfertige Solaranlagen, die mit einer intelligenten Steuerung ausgestattet sein können. Geräte wie Wärmepumpen, Boiler, Ladestationen, Batteriespeicher u.w., können mittels Ansteuerung dazu beitragen den Eigenverbrauch des selbst produzierten Stroms zu maximieren. Die Geräte müssen dabei über die benötigten Schnittstellen verfügen.

3.1 PLANUNG

Zenytt bietet eine umfassende Planung und Umsetzung von Solaranlagen an. Diese Dienstleistungen basieren auf einer Grobanalyse des Gebäudes. Sollte Zenytt aufgrund unvorhersehbarer Umstände, welche bei der initialen Analyse nicht erkennbar waren, nicht in der Lage sein, die Leistungen wie vereinbart zu erbringen oder sollten diese erschwert sein, ist das Unternehmen berechtigt, ohne Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden eine neue, angepasste Offerte zu unterbreiten. In diesem Fall hat der Kunde die Möglichkeit, die angepasste Offerte anzunehmen oder den Vertrag nicht fortzusetzen.

Zenytt kann als bevollmächtigte Vertreterin des Kunden auftreten, um Fördergelder und Genehmigungen von Behörden zu beantragen. Eine schriftliche Vollmachtserklärung wird separat zwischen Zenytt und dem Kunden erstellt und unterzeichnet. Zenytt übernimmt keine Garantie für die Erteilung und Genehmigung von Fördergeldern oder Bewilligungen, und es können keine behördlichen Fristen garantiert werden.

Zenytt stellt Rechnungen für erbrachte Leistungen aus, unabhängig davon, ob Genehmigungen oder Bewilligungen durch Behörden noch ausstehen oder abgelehnt wurden. Die Planung umfasst keine statischen oder baulichen Abklärungen, Baubewilligungen oder Elektroarbeiten, die aufgrund von Anforderungen des lokalen Netzbetreibers erforderlich sind. Auf

Wunsch des Kunden kann Zenytt solche Arbeiten gegen Kostenübernahme durch den Kunden durchführen. Kosten für Steueranpassungen, Eigenmietwertveränderungen oder Gebühren, die nicht explizit im Lieferumfang enthalten sind, sind nicht von Zenytt gedeckt.

In einigen Kantonen und Gemeinden können Investitionen in eine PV-Anlage (oder Teile davon) vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Zenytt empfiehlt Kunden, solche steuerlichen Möglichkeiten frühzeitig zu prüfen. Ebenfalls kann der verkaufte Strom als steuerbare Einnahme gelten.

3.2 INSTALLATION

Zenytt vereinbart den Installationstermin mit dem Kunden. Liefer- und Leistungsverzögerungen oder Ereignisse höherer Gewalt, bleiben auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen vorbehalten. Wenn der Kunde für eine Verzögerung verantwortlich ist, hat Zenytt Anspruch auf Entschädigung für entstandene Mehrkosten.

Der Kunde stellt einen wettergeschützten und diebstahlsicheren Aufbewahrungsort für die zu installierenden Anlagenkomponenten auf der Baustelle zur Verfügung. Mehrkosten aufgrund von höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen oder unvorhergesehenen Installationsbedingungen sind vom Kunden zu tragen.

Ästhetische Vorgaben oder Wünsche können nicht garantiert werden und können durch baurechtliche oder andere Gründe beeinträchtigt werden.

Während der elektrischen Installation kann es zu Stromunterbrüchen kommen, welche vorgängig durch den Elektriker angekündigt werden. Ebenfalls ist beim Einbau eines Heizstabs damit zu rechnen, dass während rund eines Tages kein warmes Wasser zur Verfügung steht.

3.2.1 ENERGIEMANAGEMENTSYSTEM

3.2.1.1 LEISTUNGEN VON ZENYTT

Wo vom Kunden gewünscht, können intelligente Steuerungssysteme (z.B. Solarmanager) eingesetzt werden. Diese Systeme dienen der aktiven Steuerung und Überwachung der angebotenen Geräte wie beispielsweise Wechselrichter, Wärmepumpen, Elektroboiler oder ähnlichen Anlagen.

Zenytt oder durch Zenytt beauftragte Dritte installieren diese Dienstleistungen und richtet diese initial ein.

3.2.1.2 ANFORDERUNGEN & PFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde muss über ein elektronisches Gerät verfügen, das mit einem aktuellen Browser und Internetzugang ausgestattet ist, um Zugang zum Energiemanagement zu haben.

Der Kunde ist für die sorgfältige und vertragskonforme Nutzung der Dienstleistung verantwortlich. Der ordnungsmässige Betrieb der Steuerung liegt in der Verantwortung des Kunden und des Herstellers.

3.2.1.3 STROM- UND INTERNETKOSTEN

Der Kunde trägt die Stromkosten für die Speisung der zur Verfügung gestellten Geräte sowie die Kosten für den Internetanschluss.

3.2.1.4 EINSCHRÄNKUNGEN

Zenyt übernimmt keine Gewährleistung für ein unterbrechungs- und störungsfreies Funktionieren der Dienstleistung. Obwohl Anpassungen an den Zyklen der Geräte und elektrischen Anlagen in der Regel für den Kunden nicht spürbar sind, kann es in Ausnahmefällen zu einem geringfügigen Absinken der Wasser- oder Raumtemperatur kommen.

Zenyt trifft angemessene technische sowie organisatorische Vorkehrungen, um die Dienstleistung vor Eingriffen Dritter zu schützen, insbesondere die Software. Es wird jedoch keine Gewährleistung dafür übernommen, dass die elektrischen Geräte vor unerlaubten Zugriffen vollumfänglich geschützt sind.

Für den Datenverkehr auf Drittnetzen oder bei Anschlüssen von Drittnetzen werden keine Zusicherungen oder Gewährleistungen bezüglich Verfügbarkeit, Qualität, Betrieb und Support gegeben.

Im Falle des Umzugs des Kunden kann Zenyt nicht gewährleisten, dass die Dienstleistungen am neuen Ort im gleichen Umfang angeboten werden können.

3.2.1.5 HÖHERE GEWALT

Zenyt haftet nicht für vorübergehende Unterbrechungen, Beschränkungen oder Unmöglichkeiten der Erbringung der Dienstleistung aufgrund höherer Gewalt. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Stromausfälle, Hochwasser und schädliche Software (z.B. Viren).

3.2.1.6 DAUER UND KÜNDIGUNG

Sofern nicht anders vereinbart, kann jede Partei die Dienstleistung Solarmanager per sofort kündigen. In diesem Fall wird der Account deaktiviert und das System ist nicht mehr funktionsfähig.

Für bestimmte Dienstleistungen können in anderen Vertragsdokumenten Mindestbezugs- und Verlängerungsdauern vereinbart werden. Während dieser Dauer sind Änderungen am Dienstleistungspaket nur gegen Zahlung der von Zenyt festgelegten Kostenfolgen möglich.

3.3 ABNAHME DER ANLAGE

Nach erfolgreicher Installation der Anlage wird eine Leistungsprüfung durchgeführt. Fällt diese ebenfalls erfolgreich aus, kann eine Schlussabnahme der Anlage durchgeführt werden. Diese ist Voraussetzung für die Übergabe der Anlage an den Kunden. Verweigert oder nimmt der Kunde während 10 Tagen nach dem festgelegten Termin die Mitwirkung der Abnahmeprüfung nicht wahr, so gilt die Anlage als abgenommen.

4. GEISTIGES EIGENTUM

Alle Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind und bleiben Eigentum von Zenyt und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.

5. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde verpflichtet sich, Zenyt bei der Erbringung der Leistungen zu unterstützen und erforderliche Mitwirkungshandlungen zeitgerecht und korrekt auszuführen, insbesondere bei der Projektorganisation und Bereitstellung von Informationen. Anfragen von Zenyt sind unverzüglich und vollständig zu beantworten.

Der Kunde bestätigt, dass er die Zustimmung des Eigentümers der elektrischen Anlagen, die angeschlossen werden sollen, eingeholt hat. Wenn der Kunde in einem Mehrfamilienhaus wohnt, ist er verpflichtet, Dritte rechtzeitig über mögliche Stromunterbrechungen während der Installation der Geräte zu informieren. Insbesondere ist die Einwilligung aller Mieter einzuholen, sollte ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) gebildet werden.

Der Kunde garantiert Zenyt den Zugang zu den anzuschließenden elektrischen Anlagen.

6. LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DRITTE

Zenyt ist berechtigt, die in der Offerte oder in den AGB beschriebenen Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen, sofern dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Zenyt bleibt in jedem Fall Vertragspartner des Kunden.

7. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der vom Kunden zu zahlende Preis ergibt sich aus der beiliegenden Offerte. Zenyt behält sich das Recht vor, die Preise angemessen anzupassen, wenn Änderungen eintreten, die nicht von Zenyt verschuldet sind, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Sanierungsmassnahmen, administrativen Mehraufwänden, Anordnungen des lokalen Elektrizitätswerkes, Steuern, Gebühren, Abgaben, Verzögerungen von Dritten oder Materialpreisänderungen. Zenyt wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Zenyt beginnt mit der Lieferung und Montage der Leistungen erst nach Eingang der vereinbarten Anzahlung von 50% des Gesamtpreises durch den Kunden.

Sofern auf der Rechnung nichts Abweichendes festgehalten ist, beträgt die Zahlungsfrist für Rechnungen von Zenyt 30 Kalendertage ab dem Rechnungsdatum.

8. SACHGEWÄHRLEISTUNG

8.1 GEWÄHRLEISTUNG DER KOMPONENTEN

Unmittelbar nach der Ablieferung hat der Kunde die gelieferte Ware innerhalb von 14 Tagen an dem vereinbarten Ort sorgfältig zu prüfen. Wenn bei der Prüfung offensichtliche Mängel oder Falschlieferungen festgestellt werden, muss der Kunde unverzüglich Zenyt schriftlich darüber informieren. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

Falls nicht offensichtliche Mängel später entdeckt werden, hat der Kunde diese umgehend schriftlich bei Zenyt zu melden.

Für die Installationsarbeiten der Solaranlage beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre ab der Installation der einzelnen

Anlagekomponenten. Für die übrigen Arbeiten und Komponenten der Solaranlage bzw. des Batteriespeichersystems beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab der Installation.

Zenyt ist berechtigt, nach eigener Wahl und in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Mängel auf eigene Kosten durch Nachbesserung, Ersatzlieferung, Wandelung oder Minderung zu beheben. Die Gewährleistung deckt nur die Kosten für die reine Mängelbehebung ab. Jegliche Kosten für die Demontage, Transport und Wiederinstallation von Waren im Rahmen von Gewährleistungsfällen gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde verliert jegliche Gewährleistungsansprüche, wenn er die Benutzungsvorschriften nicht befolgt, die Anlagekomponenten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Zenyt geändert hat oder eine vertragswidrige Nutzung vorliegt. Insbesondere führen Änderungen oder Manipulationen an Anlagekomponenten durch eine nicht autorisierte Person zur Entziehung von Gewährleistungsansprüchen.

Zenyt übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die Zukunftssicherheit oder Technologierisiken.

Zenyt übernimmt für zugekaufte Komponenten wie Wechselrichter, Batteriespeichersysteme, Unterkonstruktionssysteme, Solarmodule etc. nur Gewährleistungen, die von den Lieferanten tatsächlich erbracht werden. Wenn Lieferanten z. B. eine Garantieleistung ablehnen oder nicht mehr erbringen können, entfällt die Garantie. Von der Gewährleistung ausgenommen sind der Bruch von Solarpanels, Schäden an Anlagen aufgrund von Elementarereignissen (z. B. Hagel, Schäden durch atmosphärische Überspannungen wie Blitze, Feuer usw.), Schäden, die durch die Gebäudeversicherung abgedeckt sind, sowie Schäden, die vom Kunden verursacht wurden.

9. DATENSCHUTZ

Zenyt erhebt, speichert und bearbeitet ausschließlich die Daten, die für die Erbringung und Entwicklung ihrer Dienstleistungen im Bereich Solaranlagen, die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie für die Sicherheit und das reibungslose Funktionieren der Dienstleistungen benötigt werden. Dies umfasst auch Daten über den Stromverbrauch des Kunden. Der Kunde willigt ein, dass Zenyt:

- seine Daten betreffend seines Stromverbrauchs anonymisiert an Dritte oder an Partner für Projekte im Bereich Konsum/Energieeinsparung weitergeben darf.
- seine Daten zu Marketingzwecken verarbeiten darf, namentlich für die bedarfsgerechte Gestaltung und Entwicklung ihrer Dienstleistungen und dass seine Daten zu den gleichen Zwecken innerhalb des Unternehmens bearbeitet werden können.
- bei Erbringung der Dienstleistung gemeinsam mit Dritten, insbesondere mit ausgewiesenen Kooperationspartnern, Daten über den Kunden an diese weitergeben darf, insoweit dies für die Erbringung der Dienstleistung oder für neue sowie bestehende Dienstleistungen, welche dem Kunden durch den Kooperationspartner angeboten wurden, notwendig ist.
- seine Daten zu Inkassozwecken an Dritte weitergeben kann.

Der Kunde hat das Recht, die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken jederzeit zu beschränken oder zu untersagen.

Zenyt bzw. von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, zwecks Konfiguration, Wartung, Optimierung oder Erweiterung ihrer Leistungen über den Fernzugriff auf die für den Dienstleistungsbezug vorgesehenen Geräte zuzugreifen. Die Fernwartung erlaubt den Zugriff und die Änderung, Aktualisierung und Löschung von technischen Daten oder Software. Im Rahmen der Fernwartung hat Zenyt bzw. von ihr beauftragte Dritte Zugriff auf Kundendaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Konfiguration der elektrischen Geräte und der Leistungserbringung stehen. Zenyt haftet nicht für allfällige Schäden an der Infrastruktur des Kunden, solange nicht bewiesen ist, dass diese Schäden durch die Fernwartung verursacht wurden.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Dienstleistungen von Zenyt vor unbefugtem Zugriff durch Dritte zu schützen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Er verpflichtet sich, die Dienstleistungen nicht für die Verbreitung von rechtswidrigen oder schädlichen Inhalten/Daten zu verwenden. Zenyt trifft ihrerseits die nötigen Vorkehrungen, um ihr Netz vor Eingriffen Dritter zu schützen.

10. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Soweit gesetzlich zulässig, schließt Zenyt jegliche Haftung aus, insbesondere auch für indirekte und/oder Folgeschäden.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

11.2 ÄNDERUNGEN UND ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesen AGB ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei möglich, und gilt nur für alle betroffenen Rechte und Pflichten.

Alle Vereinbarungen, die die AGB und/oder die Offerte ergänzen oder ändern, sind nur gültig, wenn sie von Zenyt schriftlich anerkannt werden.

Zenyt behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit anzupassen. Die Kunden werden in geeigneter Weise im Voraus über die Änderungen informiert.

11.3 ANWENDBARES RECHT

Diese AGB unterliegen dem Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Sitz der Zenyt Energie AG.

11.4 REFERENZ

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Zenyt das Objekt als Referenz publizieren darf.